

Durchführung der Fortschrittskontrolle im Lehramt

71. Sitzung des Studienausschusses vom 2. Juli 2009 und 50. Sitzung des Zentrums für Lehrerbildung vom 13. Juli 2009

Rechtliche Grundlage

§ 20 Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR): s. Anlage A

Verfahrensablauf (Standard)

ZEITPUNKT	AKTEUR	INHALT	EINBEZUG
Verfehlen der Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der Fortschrittskontrolle (§ 20 Abs. 3 PO LA)			
1. Vorab-Information			
2. Novemberhälfte (und ggf. 2. Maihälfte)	Zentrales Prüfungssekretariat für Lehramtsstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Vorab-Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto Erziehungswissenschaft: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl nicht erreicht haben – Vorab-Information der Studierenden per E-Mail über die anstehende Fortschrittskontrolle und den Stand ihres Studienkontos <ul style="list-style-type: none"> * Aufforderung, ggf. noch nicht verbuchte Prüfungsleistungen beim zuständigen Prüfungssekretariat geltend zu machen, um den drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs zu verhindern * Hinweis auf Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf Verschiebung der Frist um ein Semester an den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge zu stellen 	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge
2. Mahnschreiben			
Vor 15. Dezember (und ggf. 15. Juni)	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto Erziehungswissenschaft: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl nicht erreicht haben – Entscheidung über ggf. vorliegende Anträge auf Fristverschiebung 	Information: <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung – Vorsitzende der dezentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge
15. Dezember (und ggf. 15. Juni)	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	– Information der Studierenden durch postalisch versendetes Mahnschreiben, dass die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der durchgeführten Fortschrittskontrolle nicht erreicht wurde und das Studienziel damit gefährdet ist	

ZEITPUNKT	AKTEUR	INHALT	EINBEZUG
	studiengänge	Hinweis auf drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang, wenn die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl auch im Rahmen der folgenden Fortschrittskontrolle nicht erreicht wird Nachdrückliche Empfehlung eines Beratungsgesprächs durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung	
Verfehlen der Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der Fortschrittskontrolle zum zweiten Mal hintereinander oder nach dem 12. bzw. 15. Fachsemester (§ 20 Abs. 4 PO LA)			
1. Vorab-Information			
2. Novemberhälfte (und ggf. 2. Maihälfte)	Zentrales Prüfungssekretariat für Lehramtsstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Vorab-Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto Erziehungswissenschaft: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl zum zweiten Mal hintereinander oder nach dem 12. bzw. 15. Fachsemester nicht erreicht haben – Vorab-Information der Studierenden per E-Mail über die anstehende Fortschrittskontrolle und den Stand ihres Studienkontos <ul style="list-style-type: none"> * Aufforderung, ggf. noch nicht verbuchte Prüfungsleistungen beim zuständigen Prüfungssekretariat geltend zu machen, um den drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs zu verhindern * Hinweis auf Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf Verschiebung der Frist um ein Semester an den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge zu stellen 	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge
2. Rücksprache			
Unmittelbar nach Vorab-Prüfung	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	Mitteilung des Ergebnisses der Vorab-Prüfung	Information: <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung – Vorsitzende der dezentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge
3. Bescheid über Verlust des Prüfungsanspruchs			
Vor 15. Dezember (und ggf. 15. Juni): mindestens 2 Wochen nach Vorab-	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	– Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto Erziehungswissenschaft: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl zum zweiten Mal hintereinander oder nach dem 12. bzw. 15. Fachsemester nicht erreicht haben	Information: <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung Einverständnis:

ZEITPUNKT	AKTEUR	INHALT	EINBEZUG
Information		– Entscheidung über ggf. vorliegende Anträge auf Fristverschiebung	– Vorsitzende der dezentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge
15. Dezember (und ggf. 15. Juni): mindestens 2 Wochen nach Vorab-Information	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	– Information der Studierenden durch Bescheid per Einschreiben über den Verlust des Prüfungsanspruchs, da die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der durchgeführten Fortschrittskontrolle zum zweiten Mal hintereinander oder nach dem 12. bzw. 15. Fachsemester nicht erreicht wurde Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch) und nachdrückliche Empfehlung eines Beratungsgesprächs durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung	
4.a Kein Widerspruch des Studierenden			
Nach Ablauf der Widerspruchsfrist (ein Monat)	Zentrales Prüfungssekretariat für Lehramtsstudiengänge	Ende des Verfahrens	Information: – Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung – Dezentrale Prüfungssekretariate für Lehramtsstudiengänge – Studierendensekretariat
<p>Generell: Verpflichtung zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Fristverschiebung oder Widerspruch (v.a. auch bei Entscheidung über Verlust des Prüfungsanspruchs für Studiengang oder Studienfach)</p>			
4.b Widerspruch des Studierenden			
Nach Einreichen des Widerspruchs	Zentrales Prüfungssekretariat für Lehramtsstudiengänge	– Eingangsbestätigung an Studierenden – Hinweis auf Frist von zwei Wochen, um ggf. noch eine Begründung nachzureichen, sofern bisher Widerspruch ohne Begründung	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge
Nach Ablafen	Vorsitzender des	– Information über aufschiebende	– Geschäftsstelle des Zent-

der Begründungsfrist	zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	Wirkung des Widerspruchs in Bezug auf den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs – Information über vorliegende Widersprüche ohne Begründung – Bitte um Stellungnahme zu vorgebrachten Widersprüchen mit Begründung	rums für Lehrerbildung – Vorsitzende der dezentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge
Nach Eingang der Stellungnahmen zum Widerspruch	Zentraler Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge	Entscheidung über Widerspruch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen des Zentrums für Lehrerbildung und der Vorsitzenden der betroffenen dezentralen Prüfungsausschüsse (ggf. inkl. Votum der Fachvertreter)	Gäste: Vorsitzende der dezentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge
Nach Entscheidung des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge	Information über Entscheidung an Studierenden: a. Bei Ablehnung des Widerspruchs: Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) b. Bei Abhilfe des Widerspruchs: Weiterführung des Studiums ohne Einschränkung	Information: – Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung – Dezentrale Prüfungssekretariate für Lehramtsstudiengänge – Studierendensekretariat bei Widerspruchsbescheid

Sonderfälle

	REGELUNG	IDENTIFIKATION	VERFAHREN
Teilzeitstudium	§ 20 Abs. 2 PO LA	SOS (T) POS: Der SOS-Merker wird auch in POS in der tabellarischen Übersicht zur Fortschrittskontrolle sichtbar gemacht. Die Teilzeitstudierenden werden damit für das Prüfungssekretariat identifizierbar.	Manuell
2. Lehramtsstudienfach Musik (mit HfM)	§ 20 Abs. 1 PO LA	SOS (321)	System (nach Datenlieferung) – Datenlieferung wird überprüft, ggf. Rücksprache mit HfM notwendig
2. Lehramtsstudienfach Bildende Kunst (an HBK)	§ 20 Abs. 1 PO LA	SOS (702)	System
2. Lehramtsstudienfach Südwestverbund	40% (ohne Erz.wiss.) bzw. 60% (mit Erz.wiss.) von § 20 Abs. 1 PO LA	SOS (701 + 310 oder 710) Die Studierenden werden eindeutig identifizierbar, da in der tabellarischen Übersicht zur Fortschrittskontrolle die Spalten, die derzeit den Eintrag „Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie“ und die Abschlussart (LAG, LAR, LAH oder LAB) enthalten, gelöscht; stattdessen werden die zwei Einträge für die Lehramtsstudienfächer ergänzt.	Manuell
2. Lehramtsstudienfach abgeschlossen	40% (ohne Erz.wiss.) bzw. 60% (mit Erz.wiss.) von § 20 Abs. 1 PO LA	SOS (705 + 310 oder 710) Die Änderung der tabellarischen Übersicht (vgl. Punkt „2. Lehramtsstudienfach Südwestverbund“) erlaubt auch die Identifikation dieser Personengruppe.	Manuell
Seiteneinsteiger	In den Erinnerungs- bzw. Mahnbriefen des Prüfungssekretariats wird ein Passus ergänzt, der die Sonderfälle aufführt.	SOS (T) Eine Identifizierung erfolgt lediglich über die SOS-Abbildung. Die Studierenden werden durch das Prüfungssekretariat erinnert bzw. angemahnt und müssen sich entsprechend melden.	Manuell
Bilinguales Lehramtsstudien-	Ggf. werden diese Studie-	SOS (Markierung „Wiedervorlage“)	Manuell

fach	<p>renden (wie die Wirtschaftspädagogik-Studierenden) mit einem „*“ gekennzeichnet, damit das Prüfungssekretariat bemerkt, dass hier ein Sonderfall vorliegt</p> <p>Sollte die „*“-Kennzeichnung an der Matr.-Nummer nicht funktionieren, wird das POS-Team auf Anfrage des Prüfungssekretariats einen Datenbankauszug anfertigen</p> <p>In den Erinnerungs- bzw. Mahnbriefen des Prüfungssekretariats wird ein Passus ergänzt, der die Sonderfälle aufführt.</p>	<p>Das Prüfungssekretariat erhält zusätzlich eine Liste der Programmbeauftragten mit den Namen der Studierenden.</p> <p>POS: Bilinguale Studierende werden gekennzeichnet, indem in der Spalte Matrikelnummer "Bilingual" angezeigt wird.</p>	
Drei Lehramtsstudienfächer	<p>Das dritte Studienfach wird in der tabellarischen Übersicht zur Fortschrittskontrolle nicht berücksichtigt, da ohne Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie studiert.</p> <p>In den Erinnerungs- bzw. Mahnbriefen des Prüfungssekretariats wird ein Passus ergänzt, der die Sonderfälle aufführt.</p>	<p>SOS: Erster Studiengang: zwei Fächer plus Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie Zweiter Studiengang: ein Studienfach (=Drittes Fach) Die Identifizierung der Studierenden erfolgt analog zum Punkt „Bilinguales Lehramtsstudienfach“.</p> <p>POS: In der Spalte Matrikelnummer wird 3-Fächer-Lehramt angezeigt wenn der Studierende ein 3-Fächer-Lehrämter ist.</p>	Manuell
Wirtschaftspädagogik	Zuständigkeit wirtschaftswissenschaftliches Prüfungssekretariat	<p>SOS (706)</p> <p>POS: Studierende werden mit einem * vor der Matrikelnummer ge-</p>	System Fak. 1

		kennzeichnet.	
Zwei parallele Studiengänge	§ 20 Abs. 1 PO LA bzw. geltende PO für 2. Studiengang In den Erinnerungs- bzw. Mahnbriefen des Prüfungssekretariats wird ein Passus ergänzt, der die Sonderfälle aufführt.	Automatisierte Abbildung in POS ist nicht möglich, solange die Mehrfachzuordnung nicht realisiert ist (Kennzeichnung nicht als Klärungsbedarf, sondern als anstehende Aufgabe)	Manuell (Klärungsbedarf: Leistungsverbuchung)
Fachwechsler mit unterschiedlicher Fachsemesterzahl innerhalb des Lehramtsstudiengangs	Niedrigstes Fachsemester, ausgehend von Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie In den Erinnerungs- bzw. Mahnbriefen des Prüfungssekretariats wird ein Passus ergänzt, der die Sonderfälle aufführt.	Es wird automatisch eine tabellarische Übersicht zur Fortschrittskontrolle generiert, die von der Fachsemesterzahl in Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie ausgeht Die Studierenden erhalten somit Erinnerungs- bzw. Mahnschreiben und müssen sich daraufhin beim Prüfungssekretariat melden	Manuell

Vereinbarung zur Einsetzung eines zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge

Vereinbarende

Fakultäten 3 bis 8, Hochschule für Musik Saar, Hochschule der Bildenden Künste Saar

Gegenstand

vgl. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Zentralen Prüfungssekretariats für Lehramtsstudiengänge

Regelungsvorschlag

Die Dekane der Naturwissenschaftlich-Technischen und Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes (UdS) sowie die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar vereinbaren hiermit die Einrichtung eines Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge (ZPL). Dieser nimmt die im Zusammenhang mit übergreifenden Prüfungsangelegenheiten anfallenden Aufgaben wahr. Der zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge wird qua Amt in Personalunion durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für die Lehramtsstudiengänge vertreten.

Sofern der Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge im Rahmen der Fortschrittskontrolle aus inhaltlichen Gründen von der Stellungnahme eines dezentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge abweichen will, ist dessen Vorsitzende/r anzuhören.

Anlagen

A. Rechtliche Regelung zur Fortschrittskontrolle

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR):

§ 20 Fortschrittskontrolle

(1) In den Lehramtsstudiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punkt-Zahlen (Vollzeitstudium):

- nach zwei Semestern 18 Credit Points,
- nach vier Semestern 60 Credit Points,
- nach sechs Semestern 100 Credit Points,
- nach acht Semestern 140 Credit Points,
- nach zehn Semestern 180 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie vom Zentrum für Lehrerbildung schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 12 Semestern in den 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen LAH und LAR eine Mindestzahl von 220 CP bzw. nach 15 Semestern in den 10-semesterigen Lehramtsstudiengängen LAG und LAB eine Mindestzahl von 275 Credit Points nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Für Teilzeitstudierende gilt Abs. 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des/beteiligten Prüfungsausschusses/der beteiligten Prüfungsausschüsse nach Rücksprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der beteiligte Prüfungsausschuss bzw. können die beteiligten Prüfungsausschüsse in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

B. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Zentralen Prüfungssekretariats für Lehramtsstudiengänge (ZPL)

1. Zuständigkeit

- a. Lehramtsbereich „Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie“
- b. Fächerübergreifende Bereiche aller Lehrämter
- c. Koordination mit der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK) bzw. der Hochschule für Musik Saar (HfM) in Prüfungsangelegenheiten

2. Aufgabenbereiche

- a. Lehramtsbereich „Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie“:
Organisatorische Unterstützung der Prüfungsausschüsse bei der
 - Prüfungsanmeldung / -abmeldung
 - Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen
 - Einhaltung von Fristen
 - Dokumentation der Prüfungsergebnisse
 - Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
 - Archivierung der Prüfungsunterlagen
- b. Fächerübergreifende Bereiche aller Lehrämter:
Organisatorische Unterstützung der Prüfungsausschüsse bei der
 - Anmeldung zur ersten Teilprüfung, Kontrolle der Nachweise nach §18 PO
 - Fortschrittskontrolle
 - Koordination der Beratungsgespräche im Rahmen der Fortschrittskontrolle mit den Fachstudienberatern in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung
 - Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Wissenschaftlichen Arbeit (ggf. Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung)
 - Anmeldung zur Wissenschaftlichen Arbeit (Dokumentation Betreuer/-innen, Thema der Arbeit und Ausgabedatum)
 - Auskünfte über den Stand des Studienkontos während des Studiums (Transcript of Records)
 - Koordination mit dem Staatlichen Prüfungsamt und Abstimmung des Verfahrens zur Anmeldung zum 1. Staatsexamen (Ausstellung der Bescheinigung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zum mündlichen Staatsexamen)

- c. Koordination mit der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK) bzw. der Hochschule für Musik Saar (HfM) in Prüfungsangelegenheiten
Die fachspezifische Prüfungsorganisation (inkl. Archivierung der Prüfungsunterlagen) findet analog zur Ansiedlung der Prüfungsausschüsse an der HBK bzw. der HfM statt.